



Stadtverwaltung

Postfach 740 58320 Schwelm

12. Februar 2024

Ihr Schreiben vom 17.01.2024

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) zur Freigabe von drei verkaufsoffenen Sonntagen

Sehr geehrte

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 6 Abs. 4 S. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) zur Freigabe von drei verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Schwelm

am 05. Mai 2023, Tödelmarkt", am 06. Oktober 2023, "Trödelmarkt" und am 15. Dezember 2023, "Weihnachtsmarkt"

jeweils für die Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00.

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesen Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit dem im Gesetz aufgeführten Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gerechtfertigt. Wir empfehlen ebenfalls das Vorliegen der Sachgründe 2-5 zu prüfen. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen

